



POSTANSCHRIFT Bundeskriminalamt • 65173 Wiesbaden

HAUSANSCHRIFT Thaerstraße 11, 65193 Wiesbaden  
POSTANSCHRIFT 65173 Wiesbaden

TEL +49(0)611 55-0  
FAX +49(0)611 55-45641

BEARBEITET VON [REDACTED]  
E-MAIL ifg@bka.bund.de  
AZ DS - IFG/2015/CR(I)  
DATUM 04.01.2016

BETREFF **Ihr Antrag auf Informationszugang nach dem Informationsfreiheitsgesetz (IFG)  
hier: Personengebundene Hinweise im Bundeskriminalamt**

BEZUG Ihr Antrag vom 11.11.2015

ANLAGEN ohne

Sehr geehrte(r) [REDACTED]

mit Antrag vom 11.11.2015 bitten Sie unter Hinweis auf das IFG um Beantwortung folgender Fragen:

1. Inwieweit werden PHW (personengebundenen Hinweise) durch das Bundeskriminalamt erhoben?
2. Wie werden PHW vom Bundeskriminalamt gespeichert?
3. Können andere Behörden als das Bundeskriminalamt auf durch das Bundeskriminalamt gespeicherte PHW zugreifen?
4. Sind andere Behörden an der Erhebung von PHW beteiligt?
  - a. Sollte Frage 4 mit ja beantwortet werden: Wie werden die PHW an das Bundeskriminalamt mitgeteilt?
5. Liegen Anweisungen vor, welche Eigenschaften eine Person haben muss, damit diese mit einem PHW eingestuft werden wird?

ZUSTELL- UND LIEFERANSCHRIFT: BKA, Thaerstraße 11, 65193 Wiesbaden  
UBERWEISUNGSEMPFANGER: Bundeskasse Trier  
BANKVERBINDUNG: Deutsche Bundesbank  
Filiale Saarbrücken (BBk Saarbrücken)  
BIC MARKDEF1590  
IBAN DE81 5900 0000 0059 0010 20

- a. Sollte Frage 5 mit ja beantwortet werden: Bitte senden Sie mir diese Anweisungen zu.
6. Bitte senden Sie mir aktuelle Statistiken zu, aus denen hervorgeht wie viele Personen aktuell mit welchen PHW eingestuft sind.

Auf Nachfrage vom 16.11.2015 konkretisieren Sie Ihren Antrag wie folgt:

- „zu 1. Inwieweit werden PHW durch das BKA vergeben?
- zu 2. Hiermit ist der technische Ablauf gemeint.
- zu 3. Bitte definieren Sie denn Begriff " implementierten Berechtigungen" Welche Behörden können auf PHW zugreifen wenn implementierten Berechtigungen es zulassen?
- zu 4. Sind andere Behörden an der Vergabung von PHW beteiligt?“

Über Ihren Antrag wird gemäß § 1 Abs. 1 S. 1, § 1 Abs. 2 S. 1, § 2 Nr. 1, § 3 Nr. 4 IFG, § 7 Abs. 1 S. 1, § 7 Abs. 2 IFG wie folgt entschieden:

1. Der begehrte Zugang wird durch Beantwortung der Fragen 1 bis 5 gewährt. Im Übrigen (Fragen 5a und 6) wird der Antrag abgelehnt.
2. Der Bescheid ergeht kostenfrei.

**Begründung:**

Zu 1:

Ein Rechtsanspruch gegenüber dem Bundeskriminalamt nach § 1 Abs. 1 S. 1 IFG steht Ihnen nur im eingeschränkten Umfang zu. Der Zugang zu Informationen in der tenorierten Form erfolgt vorliegend nach § 7 Abs. 2 S. 1 IFG. Wegen bestehender Informationsrestriktionen gemäß § 3 Nr. 4 IFG (Frage 5a) und mangels eines tauglichen Gegenstandes des Informationszugangsanspruchs (Frage 6) ist ein Anspruch auf Informationszugang nur zum Teil gegeben.

Fragen 1 bis 5:

In den Dateien des polizeilichen Informationssystems (INPOL) können „personengebundene Hinweise“ (PHW) bereits vorhandenen Datensätzen hinzugefügt werden (vgl. § 7 Abs. 8 BKAG). Die Speicherung von PHW erfolgt durch die Verbundteilnehmer (LKÄ, ZKA, BPOL

und BKA). Die weit überwiegende Anzahl der PHW wird durch die Polizeien der Länder vergeben.

Zugriff auf die im polizeilichen Informationssystem gespeicherten PHW haben alle Verbundteilnehmer. Sofern Speicherungen in Dateien außerhalb von INPOL erfolgen, ist der Zugriff von dem dateiabhängigen Berechtigungskonzept und denn somit vergebenen Zugriffsberechtigungen abhängig.

Frage 5a:

Gemäß § 3 Nr. 4 IFG besteht ein Anspruch auf Informationszugang nicht, wenn die begehrten Informationen einer Geheimhaltungspflicht unterliegen. Die Anweisung (PHW-Leitfaden) gilt als Verschlussache mit dem Geheimhaltungsgrad „VS-NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH“, da die enthaltenen Informationen als „geheim zu haltende Tatsachen“ im Sinne des Sicherheitsüberprüfungsgesetzes (SÜG) in Verbindung mit der Verschlussachenanweisung (VSA) eingestuft sind. Die formelle Einstufung als „VS-NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH“ gebietet vorliegend nicht schon per se die Versagung der begehrten Information. Vielmehr ist auf materieller Ebene eine Geheimhaltung nur dort angezeigt, wo tatsächlich den vorgenannten Verschlussachengrad rechtfertigende Ausführungen enthalten sind. Die Gründe für die Einstufung wurden anlässlich Ihres Antrages erneut geprüft; diese sind weiterhin gerechtfertigt und bestehen fort.

Frage 6:

Der Informationsanspruch nach § 1 Abs. 1 IFG i.V.m. § 2 Nr. 1 IFG erstreckt sich nur auf tatsächliche im Bundeskriminalamt vorhandene amtliche Informationen, z. B. aus eigenem Bedürfnis erstellte „Aufzeichnungen, unabhängig von der Art der Speicherung“ (vgl. u.a. Rossi, IFG, 1. Aufl. 2006, § 2 Rn. 11 f.). Eine Informationsbeschaffungs- oder Erstellungspflicht bzw. eine solche zu Beantwortung von konkreten Fragen ist hingegen nicht gegeben. Sind die beantragten Informationen bei der Behörde nicht als konkrete amtliche Unterlagen vorhanden, fehlt es an einem tauglichen Gegenstand des Informationszugangsanspruchs (vgl. u.a. Schoch, IFG, 1. Aufl. 2009, § 1 Rn. 29). Auch gibt das IFG keinen Anspruch auf Aufbereitung von Information nach den Wünschen des Antragstellers. Dem BKA liegen keine aktuellen Statistiken vor, aus denen hervorgeht wie viele Personen aktuell mit welchen PHW eingestuft sind.

Gemäß § 10 Abs. 1 IFG werden für Amtshandlungen nach diesem Gesetz grundsätzlich Gebühren und Auslagen erhoben. Nach § 10 Abs. 1 S. 1 IFG gilt dies jedoch nicht für die Erteilung einfacher Auskünfte.

Auslagen sind nicht entstanden.

**Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Bundeskriminalamt, Thaerstr. 11, 65193 Wiesbaden, einzulegen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

